

Allgemeine Bedingungen der ORAFOL Europe GmbH für den Verkauf und die Lieferung

Stand März 2026

I.

Allgemeines und Geltung

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der ORAFOL Europe GmbH (nachfolgend ORAFOL) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: AVLB) und insbesondere der besonderen Pflichten für den Kunden unter Ziffer II.
2. Die AVLB sind Bestandteil aller Verträge, die ORAFOL mit seinen Kunden über den Verkauf und die Lieferung von ORAFOL Produkten abschließt.
3. Die AVLB gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind.
4. Die AVLB gelten in ihrer aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Verträge, die ORAFOL mit seinen Kunden über den Verkauf und die Lieferung von ORAFOL Produkten abschließt, ohne dass ORAFOL hierauf in jedem Einzelfall hinweisen muss. Über Änderungen der AVLB wird ORAFOL ihre Kunden unverzüglich informieren.
5. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen und Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden oder anderer Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ORAFOL ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, es sei denn ORAFOL stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu. Selbst wenn ORAFOL auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder in Kenntnis entgegenstehender oder von den AVLB abweichenden Vereinbarungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
6. Soweit nachfolgend auf die Geltung von gesetzlichen Vorschriften verwiesen wird, hat dies lediglich klarstellende Bedeutung. Sollte im Einzelfall nicht auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen werden, finden diese dennoch Anwendung, soweit und solange diese in diesen AVLB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

II.

Besondere Pflichten des Kunden

1. Neben den weiteren Vereinbarungen in diesen AVLB vereinbaren die Parteien insbesondere die nachfolgend in 2 bis 6 beschriebenen besonderen Pflichten des Kunden.
2. Der Kunde hat durch geeignete tatsächliche und rechtliche Maßnahmen sicher zu stellen, dass ORAFOL Produkte bis zur Verarbeitung fachgerecht gelagert werden. Die Lagerbedingungen ergeben sich aus den speziell für das jeweilige Produkt vorhandenen Datenblättern und

Verarbeitungsrichtlinien. Die jeweils aktuelle Fassung der Datenblätter und Verarbeitungsrichtlinien kann unter „Support“ auf www.orafol.com abgerufen werden.

3. Der Kunde verpflichtet sich, soweit er ORAFOL Produkte selbst verarbeitet, die aktuellen Verarbeitungsrichtlinien zu beachten und einzuhalten.

4. Der Kunde verpflichtet sich, soweit er ORAFOL Produkte selbst verarbeitet, den Endkunden - sofern für das erworbene Produkt vorhanden - auf die aktuellen Pflege- und Nutzungsbedingungen sowie Artikelinformationen aufmerksam zu machen, indem er auf die Möglichkeit des Downloads der Pflege- und Nutzungsbedingungen hinweist. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter „Support“ auf www.orafol.com abzurufen.

5. Der Kunde verpflichtet sich, soweit er von ORAFOL bezogene ORAFOL Produkte nicht selbst verarbeitet, seinen Zwischenhändler und/oder das verarbeitende Unternehmen im Umfang von vorstehend 1 bis 4 zu verpflichten.

6. Der Kunde wird ORAFOL Produkte nicht ohne Verweis auf die technischen Datenblätter, die Verarbeitungsrichtlinien, Artikelinformationen und die Pflege- und Nutzungsbedingungen – sofern für das erworbene Produkt vorhanden - weiterveräußern. Zudem wird er bei Weiterveräußerung auf die Möglichkeit des Downloads der vorstehenden Dokumente unter „Support“ auf www.orafol.com hinweisen.

III.

Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von ORAFOL sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn ORAFOL einem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen oder zur Verfügung gestellt hat, an denen sich ORAFOL Eigentums- bzw. Nutzungs- und Verwertungsrechte vorbehält.

2. Die Bestellung von ORAFOL Produkten durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich im Einzelfall aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist ORAFOL berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 3 Tagen nach Zugang durch schriftliche Erklärung oder Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) anzunehmen. ORAFOL behält sich ausdrücklich das Recht vor, innerhalb von 3 Tagen nach Zugang einer Bestellung – ohne Angabe von Gründen – den Vertragsschluss scheitern zu lassen und das Vertragsangebot des Kunden nicht anzunehmen.

3. Der schriftlich abgeschlossene Vertrag, einschließlich dieser AVLb, ist maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen ORAFOL und dem Kunden und gibt alle Abreden zwischen ORAFOL und dem Kunden vollständig wieder. Mündliche Zusagen von ORAFOL vor Vertragsschluss sind unverbindlich. Soweit sich aus mündlichen Abreden nicht eindeutig ergibt, dass diese als verbindlich fortgelten sollen, werden diese durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.

4. Individuelle, im Einzelfall getroffene und von den AVLb abweichende bzw. diese ergänzenden Vereinbarungen zwischen Kunden und ORAFOL bedürfen jeweils der Schriftform. Gegenüber ORAFOL abzugebende, rechtserhebliche Erklärungen des Kunden (z.B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen)

bedürfen ebenfalls der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax und E-Mail. Verkäufer von ORAFOL sind - es sei denn, es handelt sich hierbei um einen Geschäftsführer oder Prokuristen - nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

5. Angaben von ORAFOL zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, Maße und Gewichte und alle sonstigen Leistungsdaten und technischen Daten) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung, welche auf den durch ORAFOL in der Praxis gewonnenen Erkenntnissen beruhen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen und Bestandteilen durch gleichwertige Teile bzw. Bestandteile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

IV.

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses individuell ausgehandelten Preise in Verbindung mit den diesen Preisvereinbarungen zugrunde gelegten Incoterms (Incoterms 2020). Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, solange das nicht zwingenden Regelungen des Verpackungsgesetzes widerspricht. Sie werden unter Berücksichtigung von Ziffer VIII. – „Eigentumsvorbehalt“ – Eigentum des Kunden; hiervon ausgenommen sind Euro-Paletten.
2. Eventuell anfallende Nebenkosten des Geldverkehrs (z.B. bei Überweisungen aus dem Ausland) gehen zu Lasten des Kunden.
3. Die Fälligkeit der Kaufpreiszahlungen wird durch gesonderte Zahlungsbedingungen vereinbart. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn diese bei ORAFOL eingegangen ist. Mit Ablauf der in den Zahlungsbedingungen vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug.
4. Gerät der Kunde in Verzug, so ist die Geldschuld während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. ORAFOL behält sich darüber hinaus die Erhebung einer Mahngebühr sowie eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
5. ORAFOL ist auch soweit anders lautende Bestimmungen des Kunden existieren berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren (vgl. § 366 BGB). Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist ORAFOL – unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des Kunden – berechtigt, eine Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen (vgl. § 367 Absatz 1 BGB).
6. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unbestritten oder von ORAFOL anerkannt sind oder im Falle der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V.

Liefer- und Leistungszeit, Gefahrübergang, Erfüllungsort, Liefer- und Annahmeverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen werden individuell und schriftlich vereinbart. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der zu erwartende Liefertermin auf der jeweiligen Bestellbestätigung angegeben. Die von ORAFOL auf Bestellbestätigungen oder an anderer Stelle genannten Liefertermine bezeichnen regelmäßig das voraussichtliche Lieferdatum, um dessen Einhaltung ORAFOL bemüht sein wird. Liefertermine oder Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
2. Sofern ORAFOL verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die ORAFOL nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird ORAFOL den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. 3. ORAFOL haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder

sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Verkäufer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die ORAFOL nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Der Eintritt des Lieferverzuges seitens ORAFOLs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer VII. dieser AVLB und die gesetzlichen Rechte ORAFOLs, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

5. ORAFOL ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese für den Kunden verwendbar sind, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

6. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ORAFOL berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Handelt es sich um ein Exportgeschäft, bestimmt sich die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware nach den gesondert vereinbarten Incoterms (Incoterms 2020).

8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist ORAFOL berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Der Umfang des Schadens bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VI. Gewährleistung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

2. Grundlage einer Mängelhaftung ist grundsätzlich die über die Beschaffenheit der ORAFOL Produkte getroffene Vereinbarung. Bei Angaben in Informationsschriften, technischen Datenblättern oder Prospekten, Richtlinien oder während einer Kundenberatung, handelt es sich lediglich um Richtwerte und nicht um Erklärungen über die Beschaffenheit von ORAFOL Produkten. Ob ein Mangel vorliegt, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, soweit keine Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt ORAFOL keine Haftung. Bei schriftlichen Angaben in Informationsschriften, technischen Datenblättern oder Prospekten ist nur der deutschsprachige Text bindend. Die Übersetzung dieser Texte in anderen Sprachen dient ausschließlich zu Informationszwecken.

3. Die Lieferung ist mangelfrei erfolgt, wenn sie innerhalb der branchen- und handelsüblichen Qualitäts- und Maßtoleranzen erfolgt. Insbesondere stellen geringfügige Farbabweichungen keinen Mangel dar.

4. Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn ein Mangel dadurch entstanden ist, dass die gelieferten ORAFOL Produkte unsachgemäß befördert, gelagert (Ziffer II. 2), behandelt (vgl. insbesondere die aktuellen Pflege- & Nutzungsbedingungen) oder verarbeitet (vgl. insbesondere die aktuellen Verarbeitungsrichtlinien) wurden. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei natürlicher Abnutzung oder bei natürlichem Verschleiß.

5. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den Kunden setzt voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Gelieferte ORAFOL Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist ORAFOL hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von fünf (5) Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist eine Haftung seitens ORAFOLs für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

6. Soweit ein Mangel vorliegt, ist ORAFOL nach ihrer innerhalb einer angemessenen Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verpflichtet. ORAFOLs Recht die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7. Der Kunde hat ORAFOL die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde ORAFOL die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten und Ausbau- und Einbaukosten, trägt ORAFOL nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVLB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann ORAFOL die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. In Bezug auf die Ausbau- und Einbaukosten

behält sich ORAFOL vor, anstelle des Aufwendungsersatzes den Aus- und Einbau in natura durch Selbstvornahme zu leisten, soweit dies tatsächlich möglich ist und hiermit für den Kunden keine unzumutbaren Erschwernisse verbunden sind.

9. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer VII. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10. Gewährleistungsansprüche gegen ORAFOL stehen nur unmittelbar dem Kunden zu und sind nicht abtretbar, soweit gesetzlich zulässig.

VII. Haftung

1. Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ORAFOL bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haftet ORAFOL – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ORAFOL nur für a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, c) nach dem Produkthaftungsgesetz oder d) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von ORAFOL jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus vorstehend 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn ORAFOL die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ORAFOL.

6. Jegliche Auskünfte durch ORAFOL, die nicht als Beratungsleistung vereinbart sind, sind unverbindlich und begründen keine Haftung durch ORAFOL.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von ORAFOL gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung. Verkaufte ORAFOL Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen, im Eigentum von ORAFOL.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden ORAFOL Produkte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Solange das Eigentum an gelieferten ORAFOL Produkten nach dieser Ziffer VIII. noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde ORAFOL unverzüglich zu benachrichtigen, sollten die unter Eigentumsvorbehalt stehenden ORAFOL Produkte gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sein. Ferner wird der Kunde diese Dritten unverzüglich darauf hinweisen, dass die unter Eigentumsvorbehalt stehenden ORAFOL Produkte im Eigentum von ORAFOL stehen. Der Kunde ist weitergehend verpflichtet, ORAFOL alle Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen, u.a. solche, die für die Erhebung einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erforderlich sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ORAFOL die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, u.a. einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde gegenüber ORAFOL für den entstandenen Ausfall.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ORAFOL berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die unter Eigentumsvorbehalt stehenden ORAFOL Produkte auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; ORAFOL ist vielmehr berechtigt, lediglich die ORAFOL Produkte herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf ORAFOL diese Rechte nur geltend machen, wenn ORAFOL dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden ORAFOL Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen: a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit ORAFOL Produkten entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ORAFOL als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ORAFOL Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten ORAFOL Produkte. b) Die aus dem Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten ORAFOL Produkte oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von ORAFOL gemäß vorstehend a) zur Sicherheit an ORAFOL ab. ORAFOL nimmt die Abtretung an. Die in 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben ORAFOL ermächtigt. ORAFOL verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ORAFOL gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann ORAFOL verlangen, dass der Kunde ORAFOL die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. ORAFOL wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach Wahl durch ORAFOL freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt.

IX. Sonderanfertigungen

Sonderanfertigungen im Zusammenhang mit ORAFOL Produkten (Bedruckungen etc.) außerhalb des Standardsortiments erfolgen ausschließlich auf Grundlage eines separat zu vereinbarenden Vertrags zwischen ORAFOL und dem Kunden.

X. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs.1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Ablieferung. Die Verjährungsverkürzung im Sinne der Ziffer X. Satz 1 und 2 gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ORAFOL oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Verjährungsverkürzung im Sinne der Ziffer X. Satz 1 und 2 gilt für sonstige Schäden nicht, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder groben Pflichtverletzung von ORAFOL oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

2. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Absatz 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist von ORAFOL (438 Absatz 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher. Abweichend von § 445b Absatz 1 BGB beträgt die Verjährungsfrist ein (1) Jahr ab Ablieferung der Sache, wenn es sich bei dem Endkunden nicht um einen Verbraucher handelt. Abweichend von § 445b Absatz 2 BGB beträgt die Ablaufhemmung drei (3) Jahre, wenn es sich bei dem Endkunden nicht um einen Verbraucher handelt.

3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer VII. ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Werkvertragliche Leistungen

Soweit werkvertragliche Leistungen Vertragsgegenstand sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen ergänzend:

1. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
2. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ORAFOL und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer VIII.

unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ORAFOLs Geschäftssitz in Oranienburg. ORAFOL ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen AVLB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Soweit der Vertrag oder die AVLB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVLB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Oranienburg, März 2026